

Statuten Genossenschaft Dorfladen Frauenkappen

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma "Genossenschaft Dorfladen Frauenkappen" (nachstehend Genossenschaft genannt) besteht eine Genossenschaft auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Frauenkappen im Kanton Bern im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft

- a) bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern von Frauenkappen und der Region Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs von guter bis hoher Qualität zu fairen Preisen in einem selbst betriebenen Dorfladen anzubieten,
- b) fördert und stärkt den sozialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und der Bevölkerung von Frauenkappen,
- c) kann weitere Aktivitäten im Bereich Gastronomie anbieten sowie Anlässe im Dorfladen durchführen,
- d) ist gewinnorientiert, um ihr langfristiges Bestehen sicherzustellen.

Art. 3 Werteverständnis

- 1 Die Genossenschaft bevorzugt Lieferantinnen und Lieferanten von Waren und Erzeugnissen, die ökologisch, sozial nachhaltig und wenn möglich regional produziert werden. Eine faire und langfristige Zusammenarbeit steht im Zentrum.
- 2 Die Genossenschaft verhält sich gegenüber den Mitgliedern, Mitarbeitenden sowie den Kundinnen und Kunden professionell, verantwortungsbewusst und respektvoll.
- 3 Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 4 Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von 100 Franken aus, die auf den Namen der Mitglieder lauten. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu erwerben.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht auch keine Nachschusspflicht.

Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahme

- 1 Die Aufnahme als Mitglied ist jederzeit möglich und erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung und nach der Zeichnung mindestens eines Anteilscheines. Als Mitglieder zugelassen sind sowohl natürliche als auch juristische Personen.
- 2 Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital (einbezahlte Genossenschaftsanteile) werden den Mitgliedern in Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 8 Austritt

- 1 Der Austritt als Mitglied kann auf das Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Enthält das Kündigungsschreiben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des Austrittes, wird er auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres vollzogen.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Liquidation.

Art. 9 Übertragung der Mitgliedschaft

Die Abtretung und Übertragung von einbezahlten Genossenschaftsanteilen machen die Erwerberin und den Erwerber nicht ohne weiteres zum Mitglied. Die Erwerberin und der Erwerber werden erst mit einem den Statuten entsprechenden Aufnahmebeschluss des Vorstandes Mitglied.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 11 Tod des Mitgliedes

Stirbt ein Mitglied, so können die Erbinnen und Erben respektive eine Erbin oder ein Erbe unter mehreren Erbinnen und Erben auf schriftliches Begehren anstelle des verstorbenen Mitgliedes vom Vorstand als neues Mitglied aufgenommen werden. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter als Mitglied zu bestimmen.

Art. 12 Rekurs

Gegen die Nichtaufnahme, den Ausschluss oder die Verweigerung der Aufnahme von Erbinnen und Erben respektive einer von ihnen bezeichneten Vertreterin oder eines von ihnen bezeichneten Vertreters können die Betroffenen innert Monatsfrist seit der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser ist in jedem Fall der Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen. Bis dahin bleibt die Mitgliedschaft offen und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten suspendiert.

Art. 13 Ansprüche ausscheidender Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Einbezahlte Genossenschaftsanteile werden nach Massgabe der Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zurückbezahlt. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennwert der Anteilscheine nicht übersteigen.

Art. 14 Register

- 1 Der Vorstand führt das Mitgliederregister der Genossenschaft. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin mit Vor- und Nachname oder der Firma sowie der Adresse eingetragen ist.
- 2 Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Der Vorstand trifft alle Massnahmen, die er zum Schutz dieser Daten für notwendig erachtet.

Organisation

Art. 15 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung (Gesamtheit der Mitglieder),
- b) die Verwaltung (Vorstand),
- c) die Geschäftsleitung,
- d) die Revisionsstelle oder Kontrollstelle.

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Revisionsstelle oder der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes und der Revisionsstelle oder der Kontrollstelle ist möglich.

Generalversammlung (Gesamtheit der Mitglieder)

Art. 17 Stimmabgabe

- 1 Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch Stimmabgabe anlässlich der Generalversammlung aus. Sobald die Genossenschaft mehr als 150 Mitglieder hat, kann der Vorstand statt der Einberufung der Generalversammlung eine Urabstimmung (schriftliche Abstimmung) durchführen.
- 2 Jedes Mitglied hat, ungeachtet der Anzahl einbezahlter Genossenschaftsanteile, an der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts durch eine Dritte oder einen Dritten vertreten lassen. Diese haben eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen und können höchstens ein zusätzliches Mitglied vertreten.
- 3 Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse und Wahlen durch die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt, respektive vollzogen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.
- 4 Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5 Für die Auflösung oder eine Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleibt Art. 889 OR vorbehalten.
- 6 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Nichtaufnahme und Ausschluss haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 18 Beginn des Stimmrechts

Das Recht zur Stimmabgabe, zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen sowie zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung besitzen alle Mitglieder, die am Tag des Versandes der Einladung zur Generalversammlung, der Ausschreibung der Wahl, des Beginns der Unterschriftensammlung für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung im Mitgliederregister eingetragen sind.

Art. 19 Befugnisse

Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:

- a) Änderung der Statuten, Beschlussfassung über eine Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und dessen Präsidium sowie der Revisionsstelle oder Kontrollstelle,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Bilanz und die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages, den Voranschlag und die Entlastung des Vorstandes,
- e) Entscheid über Rekurse nach Art. 12,
- f) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 20 Gegenstand von Abstimmungen

- 1 Abstimmungen der Generalversammlung finden über Fragen und Anträge statt, welche der Vorstand der Gesamtheit der Mitglieder unterbreitet oder die von den Mitgliedern in Ausübung ihrer Rechte gestellt worden sind.
- 2 Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und traktandiert worden sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.
- 3 Sortiments- und Preisgestaltung sind nicht Gegenstand von Abstimmungen der Generalversammlung.

Art. 21 Einberufung

- 1 Der Vorstand ordnet die ordentliche Generalversammlung und die Wahlen an und bestimmt deren Zeitpunkt. Die Generalversammlung ist mindestens einmal pro Jahr durchzuführen.

- 2 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einladung muss die zu behandelnden Traktanden, den Jahresbericht, die Bilanz und die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle oder der Kontrollstelle, den Voranschlag und allfällige Wahlvorschläge sowie allfällige Statutenänderungen im Wortlaut enthalten. In der Einladung kann mit der Traktandenliste auf den elektronischen Zugriff auf die genannten Unterlagen verwiesen werden.
- 3 Soweit innerhalb der in Art. 20 genannten Frist Anträge der Mitglieder eingereicht werden, ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag eine entsprechend ergänzte Traktandenliste zuzustellen.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder einberufen werden.

Verwaltung (Vorstand)

Art. 22 Organisation

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt unentgeltlich.
- 2 Innerhalb der Mindest- und Höchstzahl wird die Zahl durch den Vorstand festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gegeben.
- 3 Sinkt während der Amtsdauer die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet das Präsidium des Vorstandes aus, hat der Vorstand für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten ohnehin Neuwahlen stattfinden. Der Vorstand kann Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer anordnen, wenn im Vorstand Vakanzen eintreten. Er hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.

Art. 23 Wahl

Wählbar als Mitglied des Vorstandes ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Zweck und zum Werteverständnis der Genossenschaft bekennt und bereit ist, sich dafür einzusetzen sowie Mitglied der Genossenschaft ist.

Art. 24 Konstituierung

Das Präsidium des Vorstandes wird an der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 25 Geschäftsleitung

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes zeichnet für die Geschäftsleitung des Dorfladens verantwortlich.

Art. 26 Kompetenzen

- 1 Das Präsidium und die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft gegen aussen. Jedes Mitglied des Vorstandes sowie die Geschäftsleitung führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft und zeichnen kollektiv zu Zweien.
- 2 Der Vorstand ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 3 Der Vorstand sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktivitäten der Genossenschaft sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere legt er die durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte fest, organisiert und kontrolliert die Führung des Dorfladens, arbeitet Reglemente und Verträge aus, stellt Personal ein, nimmt sämtliche Rechtshandlungen vor und erledigt alle Geschäfte, die der Betrieb des Dorfladens mit sich bringt und die zur Zweckerreichung geboten sind, sofern die Kompetenzen nicht per Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Geschäftsleitung

Art. 27 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens einer verantwortlichen Person aus dem Vorstand.

Art. 28 Befugnisse

- 1 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse des Vorstandes. Die Geschäftsleitung ist insbesondere verantwortlich für einen wirtschaftlichen Betrieb des Dorfladens.

- 2 Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, welche die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern.

Art. 29 Kompetenzen und Entschädigung

Der Vorstand bestimmt die Kompetenzen und die Entschädigung der Geschäftsleitung in einem Reglement.

Revisionsstelle oder Kontrollstelle

Art. 30 Revisionsverzicht

- 1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle oder Kontrollstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
 2. sämtliche Mitglieder zustimmen und
 3. die Genossenschaft im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat.
- 2 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat das Recht, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.
- 3 Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:
 1. 10 Prozent der Mitglieder,
 2. Mitglieder, die zusammen mindestens 10 Prozent der einbezahlten Genossenschaftsanteile vertreten.
- 4 Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle von mindestens zwei Personen (Vorstandsmitglieder ausgenommen) zu wählen, welche die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr prüft.
- 5 Die Revisionsstelle oder Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

Rechnungswesen

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31 Dezember.

Art. 32 Gewinnverwendung

Ein Jahresgewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Art. 33 Liquidation, Verteilung des Vermögens

Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen nach Massgabe der einbezahlten Genossenschaftsanteile an die Mitglieder verteilt.

Bekanntmachungen und übrige Bestimmungen

Art. 34 Art der Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich, per E-Mail oder über andere geeignete Medien, insbesondere über das Internet.

Art. 35 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Jede Partei bezeichnet eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Beide bestimmen gemeinsam eine Obfrau oder einen Obmann. Können sie sich innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person der Obfrau oder des

Obmanns nicht einigen, so wird die Streitigkeit der Schlichtungsstelle Bern-Mittelland unterbreitet. Streitigkeiten zwischen Mitarbeitenden und der Genossenschaft werden vom zuständigen Arbeitsgericht behandelt.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft am 23. April 2026 festgesetzt worden und ersetzen die Statuten vom 2. Juli 2019.

Frauenkappelen, den 23. April 2026

Unterschrift des Vorsitzenden:

